

Kreistagsdrucksache Nr. 097/20

AZ. 720.12.2

Anlage: 1 öffentlich

2 öffentlich (mit Ausnahme deren Anlage 2 nichtöffentlich)

3 öffentlich

Tagesordnungspunkt

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung: Gebührenkalkulation

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 09.12.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.12.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.
2. Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzungsgebühren des Betriebszweigs I Abfallwirtschaft wird zugestimmt.
 - 2.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 2.2 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 1.008.156,74 € werden in der Gebührenkalkulation 2021 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Abfallwirtschaft verwendet.
3. Der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation für die Benutzungsgebühren der Erd- und Bauschuttdeponien 2021 - 2024 wird zugestimmt.
 - 3.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 3.2 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 428.470 € werden in der Gebührenkalkulation 2021 - 2024 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien verwendet.

Zusammenfassung:

Die Abfallgebühren wurden zuletzt in 2014 für das Jahr 2015 neu kalkuliert und festgesetzt. Sie hatten somit 6 Jahre Bestand.

Eine Neukalkulation der Gebühren ist insbesondere aufgrund folgender Umstände notwendig:

- 2020 wurden die Entsorgungsdienstleistungen im Landkreisgebiet für die Sammlung von Restmüll, Bioabfall sowie die Einsammlung der Sonderabfuhr für E-Schrott, Schrott, Sperrmüll und Holzmöbel europaweit ausgeschrieben und auf 2021 neu vergeben.

- Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat für das Jahr 2021 seine Abfallgebühren neu kalkuliert. Preissteigerungen bei den Entsorgungskosten von ca. 12 % beim Haus- und Sperrmüll bis hin zu ca. 44 % bei der Bioabfallverwertung müssen in dieser Kalkulation berücksichtigt werden.
- Aus Vorjahren besteht eine Gebührenausgleichspflicht in Höhe von 1.008.156,74 €. Diese soll nun zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen aufgrund erhöhter Entsorgungs- und Verwertungskosten zur Minderung der Gebührenerhöhung durch Einstellung in die Gebührenkalkulation 2021 erfolgen. Ab 2022 stehen in diesem BZ dann noch Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von ca. 1.093.000 zur Verfügung

Das Abfuhrsystem bleibt für 2021 nahezu unverändert. Es werden lediglich die festen Sperrmülltermine im ersten Halbjahr auf Sperrmüll auf Abruf umgestellt.

Die Einsammlungskosten richten sich beim Restmüll nach der Anzahl der tatsächlich bereitgestellten Behälter, beim Bioabfall nach der Anzahl der veranlagten Behälter.

Da die Restabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben gemeinsam eingesammelt werden, wurden entsprechend der letzten Kalkulation Leerungsgebühren von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und die Leerungsgebühren für die Abfuhr von Hausmüll gleich betrachtet.

Vergleich der behälterbezogenen Abfallgebühren 2015 - 2021

	Behälterjahres- gebühr 2015	Leerungs- gebühr 2015	Behälterjahres- gebühr 2021	Leerungs- gebühr 2021
Hausmüll				
40 Liter 14-täglich	19,61 €	2,55 €	20,67 €	2,48 €
60 Liter 14-täglich	29,42 €	3,83 €	31,00 €	3,72 €
120 Liter 14-täglich	58,85 €	7,66 €	62,01 €	7,45 €
240 Liter 14-täglich	117,70 €	15,32 €	124,03 €	14,91 €
660 Liter 14-täglich	323,68 €	42,14 €	341,08 €	41,02 €
1.100 Liter 14-täglich	539,47 €	70,23 €	568,47 €	68,37 €
660 Liter 7-täglich	747,37 €	42,14 €	714,57 €	41,02 €
1.100 Liter 7-täglich	1.178,95 €	70,23 €	1.177,08 €	68,37 €
Gewerbemüll				
40 Liter 14-täglich	0,00 €	2,55	0,00 €	2,48
60 Liter 14-täglich	0,00 €	3,83	0,00 €	3,72
120 Liter 14-täglich	0,00 €	7,66	0,00 €	7,45
240 Liter 14-täglich	0,00 €	15,32	0,00 €	14,91
660 Liter 14-täglich	0,00 €	42,14	0,00 €	41,02
1.100 Liter 14-täglich	0,00 €	70,23	0,00 €	68,37
660 Liter 7-täglich	100,00 €	42,14 €	32,41 €	41,02 €
1.100 Liter 7-täglich	100,00 €	70,23 €	40,13 €	68,37 €
Bioabfälle				
40 Liter 14-täglich	48,16 €		50,26 €	
60 Liter 14-täglich	72,24 €		75,40 €	
80 Liter 14-täglich	96,32 €		100,53 €	
120 Liter 14-täglich	144,48 €		150,80 €	
240 Liter 14-täglich	288,96 €		301,60 €	

Darüber hinaus wurden in der Gebührenkalkulation 2021 die Grundsätze früherer Kalkulation beibehalten (lineare Behälter- und Leerungsgebühren, kostenechte Gebühren). Rundungen einzelner Gebührentarife wurden vorwiegend zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs vorgenommen.

Die Behälterjahresgebühr beim Hausmüll ergibt sich aus den Kosten der Sonderabfuhr, die das Gewerbe nicht in Anspruch nehmen darf.

Trotz steigender Entsorgungskosten ergeben sich nur marginale Änderungen bei den Abfallgebühren., da zum Ausgleich der Mehrkosten ausgleichspflichtige Gebührenausgleichsrückstellungen verwendet werden konnten.

Die Behälterjahresgebühren erhöhen sich um ca. 5,4 %, im Gegenzug sinken aufgrund des Ausschreibungsergebnisses der Entsorgungsdienstleistungen die Leerungsgebühren um ca. 2,7 %. Dadurch erhöhen sich beim Hausmüll die Gebühren je nach Leerungsanzahl leicht und beim Gewerbeabfall sinken sie, da hier nur die Leerungen berechnet werden.

Aktuell nutzen ca. 50 % unserer privaten Kunden für die Restmüllentsorgung einen 40 l Behälter und stellen diesen im Durchschnitt 14 mal im Jahr zur Abholung bereit. Bei dieser Konstellation (40 l und 14 Leerungen) werden sich die jährlichen Abfallgebühren um knapp 10 Cent erhöhen.

Beim Gewerbeabfall werden wie beim Hausmüll mindestens 12 Leerungen pro Jahr berechnet. Da die Leerungsgebühr sinkt, sinken auch die Gewerbeabfallgebühren um ca. 2,7 %.

Beim Bioabfall kommt es aufgrund der um 44 % gestiegenen Verwertungskosten zu einer Erhöhung der Gebühren um ca. 4,4 %.

Veranschaulicht werden die Veränderungen von 2015 zu 2021 in der Tabelle auf Seite 6.

Im Betriebszweig II Erddeponien wurden insbesondere aufgrund der geplanten Deponieerhöhung die Gebühren neu kalkuliert. Da die Erhöhung voraussichtlich eine Nutzungsverlängerung um 3 weitere Jahre bis Ende 2024 ermöglicht, wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren kalkuliert, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 428.470 € werden vollständig in der Gebührenkalkulation 2021 - 2024 zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien verwendet.

Aufgrund der Neukalkulation kommt es zu einer Gebührenerhöhung von 6,50 € auf 9,50 €. Die neuen Gebühren liegen im Rahmen der marktüblichen Anlieferungspreise auf kreiseigenen Erddeponien in angrenzenden Landkreisen.

Die Erhöhung der Erddeponie Schinderklinge ist insbesondere aus ökologischen Gründen sinnvoll. Zum einen muss, um mehr Deponievolumen zu generieren, kein neuer Eingriff in die Natur erfolgen, zum anderen werden lange Fahrten zu anderen Deponien/Steinbrüchen vermieden. Dies erscheint nicht unerheblich, da 98 % der Anlieferungen auf der Deponie Schinderklinge aus dem Stadtgebiet Tübingen stammen.

Sachverhalt:

Das Müllsystem im Landkreis Tübingen wurde zum 01.01.2013 umgestellt. Seither sind einheitliche Müllbehälter mit elektronischem Chip, Rädern und einer bestimmten Mindesthöhe im Einsatz. Im Zuge der Umstellung auf die neuen Abfallbehälter wurde auch das Abfallgebührensysteem für Restabfall geändert. Beim Bioabfall wurde dagegen die behälterbezogene Abrechnung unverändert beibehalten.

Beim Restabfall werden zum Jahresbeginn zunächst Abfallgebührevorauszahlungen erhoben. Diese setzen sich aus einer Gebühr pro angemeldetem Behälter (Behälterjahresgebühr) und einer Gebühr nach der Anzahl der im Vorjahr genutzten Leerungen zusammen. Die Abrechnung der tatsächlich genutzten Leerungen erfolgt wiederum zu Beginn des Folgejahres.

Die mit dem neuen Müllsystem verbundenen Erwartungen – verursachergerechte Gebührenveranlagung sowie Restmüllreduzierung - wurden insgesamt erfüllt und haben sich bewährt. Privathaushalte und Gewerbebetriebe machen gerne von der Möglichkeit Gebrauch, durch Abfallvermeidung und Abfalltrennung die Anzahl der notwendigen Leerungen zu reduzieren und damit ihre Abfallgebühren zu senken.

Änderungen bei der Kalkulation gegenüber der Gebührenkalkulation in 2015 ergaben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Anstieg der Restabfallbehälter von 70.780 auf 73.418 mit einer leichten Verschiebung von den kleineren Behältern zu größeren Behältern (siehe Seite 6) infolge Bevölkerungszuwachs.
- Gestiegene Entsorgungskosten sowohl für die Verwertung als auch die Beseitigung
- Einführung der kommunalen Altpapiertonne parallel zur Bündelsammlung der Vereine und Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systembetreibern im Bereich der Behältergestützten Sammlung. Dadurch ergibt sich ein geringerer Aufwand beim Altpapier

Aufgrund der Ausgleichspflicht von Gebührenausgleichsrückstellungen sowie der Preissteigerungen bei der Entsorgung (Gebührenerhöhung des ZAV zum 01.01.2021) ist eine Gebühreneinkalkulation notwendig.

Mit der Gebührenkalkulation 2015 wurden erstmals die Leerungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle den Leerungsgebühren für Hausmüll angeglichen, da sie auch mit diesen in der gleichen Abfuhr eingesammelt werden.

Weitere Leistungsunterschiede wie Kosten und Erlöse der Wertstoffentsorgung betreffen ausschließlich Behältergebühren. Damit können für gleiche Leistungen auch gleiche Leerungsgebühren erhoben werden.

Wie auch schon in den letzten Jahren setzt sich beim Biomüll der Trend nach kleinen Behältern (40l und 60 l) fort. Die Möglichkeit der gemeinsamen Behälternutzung (Behältergemeinschaften) wird beim Bioabfall nicht so gerne genutzt.

Diese Entwicklung ist kostenmäßig unerfreulich, da die Einsammlungskosten im Wesentlichen nach der Anzahl der Behälter und der Behältergröße und nicht vom Leerungsrythmus abgerechnet werden.

Da bei den Bioabfallgebühren die behälterbezogenen Einsammlungskosten bei knapp einem Drittel liegen, könnte durch die Nutzung von Behältergemeinschaften eine nicht unerhebliche Senkung der Gebührensätze erreicht werden. Dem Trend, keine Behältergemeinschaften zu gründen, könnte durch entsprechende Verpflichtungen (z.B. bei Mehrfamilienhäuser) in der Satzung oder auch durch degressive Bioabfallgebühren entgegengewirkt werden. Da die kleinen Behälter sehr beliebt sind, auch als Ergänzung für die Eigenkompostierung und man möchte, dass möglichst viele Kunden eine Biotonne nutzen, wird diese Möglichkeit nicht umgesetzt.

Mit dem neuen Müllsystem wurde in die Abfallwirtschaftssatzung eine Härtefallregelung für die Fälle aufgenommen, in denen kein geeigneter oder zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß vorhanden ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann auf Antrag anstelle eines Behälters die Verwendung von Abfallsäcken zulassen. Diese Härtefallregelung wurde in 30 Fällen in Anspruch genommen.

In der europaweiten Ausschreibung für Entsorgungsdienstleistungen auf 2021 wurde optional auch eine Expressabfuhr abgefragt. Hierzu soll voraussichtlich Mitte 2021 ein Pilotprojekt gestartet werden. Die Einführung einer Expressabfuhr macht eine erneute Kalkulation erforderlich. Die Anmeldung der Expressabfuhr soll auch online ermöglicht werden. Vertraglich ist geregelt, dass die Expressabfuhr während der Vertragslaufzeit mit einem Vorlauf von 6 Monaten beauftragt oder wieder eingestellt werden kann.

Die Notwendigkeit der Neukalkulation der Benutzungsgebühren im Betriebszweig II (Erdeponien) wurde bereits in der vorstehenden Zusammenfassung dargestellt. Detaillierte Informationen werden im Bericht über die Gebührenkalkulation 2021 für die Entsorgung von Bodenaushub des Landkreises Tübingen in Anlage 3 beschrieben.

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021 betrifft hauptsächlich die Anpassung der Abfallgebühren (siehe Anlage 1: Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 11).

Eine weitere Satzungsänderung ergibt sich durch die Änderung der Begriffsbestimmung Inlettsack zu Frostsack sowie der Änderung, dass dieser nur noch von November bis März in den Verkaufsstellen angeboten werden soll.

Die Inlettsäcke waren bei Einführung dazu gedacht, das Einfrieren der Bioabfälle im Winter zu verhindern. Diese werden aber auch in der restlichen Jahreszeit genutzt, um die Biotonnen sauber zu halten. In den Verwertungsanlagen werden diese biologisch abbaubaren Säcke jedoch nicht vollständig abgebaut und können zu Prozessstörungen führen. Aufgrund der kurzen Verweildauer, insbesondere in den Vergärungsanlagen, führt dies zusätzlich zu Problemen bei der Kompostqualität. Daher sollen sie nur noch in den frostgefährdeten Monaten von November bis März in den Verkaufsstellen angeboten werden (siehe Anlage 1: Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 9 bis 11).

Zudem wurden aufgrund mehrerer Verordnungs- und Gesetzesänderungen sämtliche Verweise und Angaben überprüft und entsprechend den neuen Regelungen angepasst (Änderungssatzung Artikel 1 Punkt 1 bis 8).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Kalkulation kostendeckender Abfallgebühren ergeben sich sowohl im Betriebszweig I Abfallwirtschaft als auch im Betriebszweig II Erdeponien über den jeweiligen Kalkulationszeitraum nahezu ausgeglichene Ergebnisse.

Vergleich der kalkulierten Behälterzahlen und der Abfallgebühren 2015 - 2021

	Behälter- anzahl 2015	Behälter- anzahl 2021	Behälter- anzahl Änderung	Behälter- jahres- gebühr 2015	Leerungs- gebühr 2015	Behälter- jahres- gebühr 2021	Leerungs- gebühr 2021	Behälter- jahres- gebühr Änderung	Leerungs- gebühr Änderung
Hausmüll									
40 L 14-täglich	37.010	35.550	-3,94%	19,61 €	2,55 €	20,67 €	2,48 €	5,41%	-2,75%
60 L 14-täglich	22.480	24.125	7,32%	29,42 €	3,83 €	31,00 €	3,72 €	5,37%	-2,87%
120 L 14-täglich	4.470	6.125	37,02%	58,85 €	7,66 €	62,01 €	7,45 €	5,37%	-2,74%
240 L 14-täglich	1.190	1.725	44,96%	117,70 €	15,32 €	124,03 €	14,91 €	5,38%	-2,68%
660 L 14-täglich	85	96	12,94%	323,68 €	42,14 €	341,08 €	41,02 €	5,38%	-2,66%
1.100 L 14-täglich	243	265	9,05%	539,47 €	70,23 €	568,47 €	68,37 €	5,38%	-2,65%
660 L 7-täglich	35	53	51,43%	747,37 €	42,14 €	714,57 €	41,02 €	-4,39%	-2,66%
1.100 L 7-täglich	182	237	30,22%	1.178,95 €	70,23 €	1.177,08 €	68,37 €	-0,16%	-2,65%
	65.695	68.176	3,78%						
Gewerbemüll									
40 L 14-täglich	1.260	1.220	-3,17%		2,55 €		2,48 €		-2,75%
60 L 14-täglich	1.140	1.090	-4,39%		3,83 €		3,72 €		-2,87%
120 L 14-täglich	1.240	1.310	5,65%		7,66 €		7,45 €		-2,74%
240 L 14-täglich	860	1.030	19,77%		15,32 €		14,91 €		-2,68%
660 L 14-täglich	110	124	12,73%		42,14 €		41,02 €		-2,66%
1.100 L 14-täglich	268	290	8,21%		70,23 €		68,37 €		-2,65%
660 L 7-täglich	37	43	16,22%	100,00 €	42,14 €	32,40 €	41,02 €	-67,60%	-2,66%
1.100 L 7-täglich	170	181	6,47%	100,00 €	70,23 €	40,13 €	68,37 €	-59,87%	-2,65%
	5.085	5.288	3,99%						
Bioabfälle									
40 L 14-täglich	9.070	13.150	44,98%	48,16 €		50,26 €		4,36%	
60 L 14-täglich	4.940	6.550	32,59%	72,24 €		75,40 €		4,37%	
80 L 14-täglich	5.880	6.175	5,02%	96,32 €		100,53 €		4,37%	
120 L 14-täglich	2.040	2.625	28,68%	144,48 €		150,80 €		4,37%	
240 L 14-täglich	1.200	1.450	20,83%	288,96 €		301,60 €		4,37%	
	23.130	29.950	29,49%						
Müllsack/Stück									
70 L Restmüllsack	23300	27.000	15,88%		5,75 €		6,50 €		13,04%
70 L Härtefallsack	210	30	-85,71%		50,21 €		50,43 €		0,44%
100 L Laubsack	6300	4.900	-22,22%		3,20 €		4,00 €		25,00%
40-80 L Frostsack	780	500	-35,90%		3,90 €		3,90 €		0,00%
120 L Frostsack	800	700	-12,50%		4,60 €		4,60 €		0,00%
240 L Frostsack	750	500	-33,33%		5,60 €		5,70 €		1,79%
Banderole	300	450	50,00%		15,00 €		15,00 €		0,00%
Behältertausch	1100	1.500	36,36%		25,35 €		15,00 €		-40,83%
Behälterschloss	100	200	100,00%		40,00 €		30,00 €		-25,00%
Bodenaushub und Bauschutt									
Bodenaushub, nicht verwertbar		Alt	Neu	in %					
zusätzlicher Personaleinsatz*		6,50 €/to	9,50 €/to	46,15%					
je angefangene Stunde		37,00 €/to	40,00 €/to	8,11%					
zusätzlicher Maschineneinsatz*									
je angefangene Stunde									

* Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert.

Hinweise:

Die Änderung der Gebührensätze ergibt sich aus folgenden Veränderungen:

- >Behälterzahlen
- >Leerungshäufigkeiten (bereitgestelltes Volumen)
- >Kostenänderungen

Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbemüll) wird grundsätzlich keine Behältergebühr erhoben.

Hiervon ausgenommen sind die Mehrkosten der wöchentlichen Abfuhr von 660-/1.100-L Containern.

Die Behälterjahresgebühr privater Haushalte umfasst neben den Mehrkosten der wöchentlichen Containerabfuhr die Kosten der Wertstoffentsorgung.